

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregierung in der "Lauinger-Affäre"

Der Landtag hat in seiner 63. Sitzung am 29. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesregierung hat den Ausschüssen für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen öffentlichen Sitzung am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 24. August 2016 darüber Bericht erstattet, dass sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter Beteiligung der Thüringer Staatskanzlei dafür eingesetzt hat, dass sein Sohn wegen eines Auslandsaufenthalts von gut drei Monaten in der 10. Klasse keine "Besondere Leistungsfeststellung" absolvieren muss.

Ziel eines Untersuchungsausschusses ist es, über die Umstände der Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie über den Umfang der Information von Öffentlichkeit und Thüringer Landtag durch Mitglieder der Landesregierung Aufklärung zu leisten.

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

A. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären:

- I. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der sogenannten "Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF);
- II. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bedienstete seines Ministeriums gegenüber der Schule, Landesbehörden und Mitgliedern der Landesregierung Einfluss auf die Befreiung des Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung genommen haben und dazu gegebenenfalls sachliche und personelle Ressourcen des Ministeriums genutzt haben;
- III. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis die Thüringer

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und Bedienstete ihres Ministeriums an der Entscheidung über die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF und in weiteren eine Befreiung von der BLF betreffenden Fällen mitgewirkt haben;

- IV. ob, wann und in welchem Umfang Vollzugsdefizite des Schulgesetzes auf den Ebenen der Schule, der Schulverwaltung, der Schulaufsichtsabteilung, der Ministerin oder sonstigen Bediensteten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestanden haben,
 1. die eine etwaige Vereinbarung über eine nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrige Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule ermöglicht oder begünstigt haben;
 2. die zu einer etwaigen Aufhebung der Befreiung von der BLF aus Gründen des Besuchs einer Schule in freier Trägerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätte führen können;
 3. die zu wechselnden Rechtsauffassungen und zur Wiedergabe des Inhalts eines nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrigen Bescheids in einem Schülerzeugnis auf Anweisung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt haben;
- V. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Bedienstete der Thüringer Staatskanzlei auf die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF Einfluss genommen bzw. an einer Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mitgewirkt haben;
- VI. ob, wann und in welchem Umfang Mitglieder der Landesregierung über die Umstände der Befreiung von der BLF informiert waren und auf Basis welchen Kenntnisstandes sie über diese Umstände gegenüber der Öffentlichkeit Stellung genommen und dabei substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei berichtet haben;
- VII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Mitgliedern der Ausschüsse für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben hat;
- VIII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Landtag in der Plenarsitzung am 24. August substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei über den zugrundeliegenden Sachverhalt der Befreiung von der BLF und über den Umfang ihrer Auskunft in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtet hat.

B. Im Rahmen der vorstehenden Untersuchungskomplexe erachtet der Thüringer Landtag insbesondere die Beantwortung nachstehender Fragen zur Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrages für erforderlich:

I. Entscheidung der Schule

1. Wann und mit welchem Inhalt wurde vor der Klassenkonferenz am 4. November 2015 der in den schriftlichen Ausführun-

gen der Landesregierung erwähnte mündliche Antrag auf Befreiung von der BLF gegenüber welchem Schulbediensteten gestellt oder gab es entsprechend der Aussage des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber den Landtagsausschüssen einen schriftlichen "Drei Zeiler"-Antrag zur Genehmigung eines Auslandsaufenthalts?

2. Wie und mit welchem Ergebnis war die Befreiung von der BLF Gegenstand der Klassenkonferenz vom 4. November 2015, welchen Inhalt hatte deren Entscheidung und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den Thüringer Landtag unterrichtet, wenn nach ihrer Aussage gegenüber den Landtagsausschüssen kein Protokoll der Klassenkonferenz vorliegt?
3. Wer hat das Staatliche Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015 zu welchem Zweck kontaktiert, wer hatte davon Kenntnis?
4. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über die E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 19. November 2015?
5. Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz über die Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, den Auslandsaufenthalt zu verschieben, nicht zu unterrichten, auch um gegebenenfalls eine erneute Entscheidung herbeizuführen?
6. Wer hat im Nachgang zu der bereits erfolgten Entscheidung der Klassenkonferenz mit welcher Begründung den erst am 23. November 2015 gestellten schriftlichen Antrag gefordert und welcher Antragsinhalt wurde gefordert?
7. Hatten der vor dem 4. November 2015 "mündlich" und der am 23. November 2015 schriftlich gestellte Antrag den identischen Inhalt? Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz weder auf Grundlage der seit dem 4. November 2015 eingegangenen Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen noch nach Vorliegen des schriftlichen Antrags erneut zu befassen?
8. Hat vor oder nach der ersten Befassung der Klassenkonferenz am 4. November 2015 eine etwaige Vereinbarung über die Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule gegebenenfalls auch in Kenntnis der nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlichen Rechtswidrigkeit dieser Befreiung bestanden?
9. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015?
10. Welche Maßstäbe gelten hinsichtlich eines potentiellen Vertrauensschutzes für die Adressaten des Schreibens vom 10. Dezember 2015, soweit der für die Justiz zuständige Thüringer Minister und Berufsrichter das geltende Schulgesetz hätte auslegen können?

- II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016
1. Wer hat im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 4. Mai 2016, in welchem konkreten Zusammenhang von dem Fall des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Kenntnis erlangt und hatte wann mit welchen Mitarbeitern des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen Kontakt?
 2. Welchen konkreten Inhalt hatte die Antwort des Schulträgers an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bereits am 12. Mai 2016, die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung mit den Worten umschrieben wurde, dass einem Schüler Auslandsaufenthalt genehmigt wurde und er nach seiner Rückkehr in die Klassenstufe 11 vorrücken solle, ohne dass er die BLF ablegen muss?
 3. Auf welche Weise und mit welcher Begründung wurde wer wann in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichneten "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers über diesen schulaufsichtlichen Vorgang informiert, entspricht dies der sonst üblichen Praxis? In welchen anderen Fällen wurde entsprechend verfahren?
 4. Wer hatte im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wann Kenntnis von den Namen der Schüler, deren Fälle nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?
 5. Von wem, auf welche Weise und mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann unter der Verwendung welcher Unterlagen über diese Fälle schriftlich oder auch mündlich informieren lassen, die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?
 6. Welchen konkreten Inhalt hatten die Vermerke, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport als Entscheidungsvorschlag bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers vorgelegt wurden, wer hat sie wann gezeichnet?
 7. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit oder ohne Kenntnis dieser Namen auf Grundlage welcher Entscheidungsvorlage entschieden? Wen hat sie bei der Vorbereitung der Entscheidung einbezogen?
 8. Haben die Entscheidungsvorschläge vom 13. Mai 2016 die Antwort des Schulträgers vom Vortag berücksichtigt?
 9. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemein-

samen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 soll die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlages gelautet haben: "Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit die BLF zu absolvieren, um ggfs. die Versetzung endgültig zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet." Inwieweit war nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie nach ihren Entscheidungsvorbereitungen durch schriftliche Vorlagen oder Gespräche mit Bediensteten die konkrete Kenntnis von der Dauer und dem Zeitraum des Auslandsaufenthalts sowie von dem Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember 2015 zum Entscheidungszeitpunkt am 13. Mai 2016 für den weiteren Bestand dieser Entscheidung erheblich, wenn ein angemessener Zeitraum zur Nachholung der BLF ebenso gewährt werden sollte wie die vorläufige Teilnahme an Klassenstufe 11?

10. Welche Tatsachen haben den von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zur Kritik an der Entscheidung vom 13. Mai 2016 angeführten Vertrauensschutz begründet, der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und entsprechend den Aussagen vor den Landtagsausschüssen erst seit dem 23. Juni 2016 vorgetragen wurde? Welche Schäden oder rechtlich beachtlichen Nachteile für den Schüler hat sie durch die Nachholung der BLF in angemessener Zeit erwartet und hätten nach ihrem Verständnis bereits bei der Entscheidung am 13. Mai 2016 berücksichtigt werden müssen, wenn diese Entscheidung gerade in Ansehung und Kenntnis der Person des Schülers getroffen wurde?
11. Welchen Inhalt hatte die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und mit der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtete "kurze Rückmeldung" des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen am 13. Mai 2016, nachdem diesem die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über das Vorrücken des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit aufschiebend bedingter Versetzung bei nachträglicher Ablegung der BLF mitgeteilt wurde?
12. Wer hat auf welche Weise die Anweisung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gegenüber dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 13. Juni 2016 ausgeführt und wie wurde diese durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen umgesetzt?
13. Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Kenntnis von Tatsachen oder deren Ermittlung beauftragt, dass sich Bedienstete im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entsprechend den in der "Thüringer Landeszeitung" vom 12. August 2016 wiedergegebenen Andeutungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Entscheidungsvorbereitung über die Zulässigkeit der Befreiung von der BLF von der freien Schul-

trägerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als Vater des betroffenen Schülers haben leiten lassen?

- III. Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen
1. Wie und unter welchen Umständen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 erfahren? Auf welche Weise ließ sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Schule am 20. Juni 2016 unterrichten?
 2. Wie hat sich das Vorzimmer des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Vermittlung des Telefonats am 20. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldet?
 3. Von wem, wann und mit welchem Inhalt hat sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. Juni 2016 durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 und deren Vollzug unterrichten lassen?
 4. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Rechtsmittel oder andere, auch politische bzw. öffentlichkeitswirksame, Reaktionen in Aussicht gestellt, angekündigt oder deren Ergreifen vom Eintritt von Bedingungen abhängig gemacht?
 5. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seinen Telefonaten darauf hingewirkt, die Ministerin oder sonstige Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu informieren bzw. deren Entscheidung eingefordert?
 6. Wurde dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei seinen Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Lösungsvorschlag auf Grundlage der Entscheidung vom 13. Mai 2016 unterbreitet und entsprechend den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung am 20. Juni 2016 sogar eine Nachholung bis zum Ende des Jahres 2016 angeboten?
 7. Was ist die tatsächliche Grundlage für die Formulierung der Landesregierung in ihren schriftlichen Ausführungen und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz habe auf den Umstand fokussiert, dass der Lösungsweg des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - anders als schriftlich durch die Edith-Stein-Schule mitgeteilt worden war - kein Vorrücken in die 11. Klasse, sondern nur einen vorläufigen Besuch der 11. Klasse unter dem Vorbehalt der Absolvierung der BLF vorsah?

8. Welches Verständnis von den Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, wenn er sich zu dem "Lösungsweg" nach Darstellung eines Berichts in der "Thüringer Landeszeitung" vom 13. August 2016 wie folgt geäußert hat: "... er habe keinen Kompromissvorschlag wahrgenommen. Es sei ihm weder ein verbindliches noch ein schriftliches Angebot unterbreitet worden."?
9. Auf welche Tatsachengrundlage stützt sich die Aussage des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, es handele sich um eine Fehlinterpretation durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, dass kein Angebot gemacht wurde?
10. Wann genau am 20. Juni 2016 und von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Wortlaut von dem Anruf des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert?
11. Wer hat an dem vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angegebenen Gespräch beim Sommerfest der Landesvertretung des Freistaats Thüringen in Berlin am Abend des 20. Juni 2016 teilgenommen, welchen Wortlaut hatte das Gespräch und welches Verständnis hatten die Beteiligten vom Gesprächsinhalt?
12. Welche sachliche und personelle Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vor oder seit dem 20. Juni 2016 im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?
13. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz in dem Telefonat vom 20. Juni 2016 angesprochen. Wann hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport gegenüber Bediensteten erstmalig Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz erwähnt?
14. Wie hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport durch die formale Information an die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichnete "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Juni

2016 unterrichten lassen, welchen Wortlaut und welche Gestalt hatte diese, wer war an dieser beteiligt?

15. Welche juristische Sachkunde besitzt die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, um bei der Anwendung des Grundsatzes der Bindung der Landesregierung an Recht und Gesetz für sich einen Ermessens- oder Abwägungsspielraum in Zusammenhang mit Vertrauensschutzfragen bei Verwaltungsentscheidungen über eine Befreiung von der BLF in Anspruch nehmen zu können? Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sie sich dabei gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen?
16. Mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gegenüber wem im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Vertrauensschutz berufen, um die eigene Entscheidung vom 13. Mai 2016 zu revidieren? Welchen Inhalt hatte die Entscheidungsvorlage, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vorgelegen hat?
17. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über ein Gespräch von Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 22. Juni 2016 unterrichten lassen, wer hat an diesem Gespräch teilgenommen? Welchen Wortlaut hatte dieses Gespräch?
18. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung Unverständnis gegenüber der Entscheidungsvorlage zur Befreiung von der BLF zum Ausdruck gebracht wird, da der Vertrauensschutz unzureichend berücksichtigt sei? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?
19. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 20. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?
20. Wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vor ihrer Entscheidung am 23. Juni 2016 mit welchem Inhalt erstmals und dann in der Folge be-

raten bzw. unterrichten lassen, wen hat sie wann einbezogen, auf welche Entscheidungsvorlagen hat sie sich gestützt, welche Informationen hat sie angefordert, welche Weisungen hat sie erteilt?

21. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 lag der Entscheidung vom 23. Juni 2016 die Anlage zu einem Vermerk vom 21. Juni 2016 zugrunde, nach der das Zeugnis ausgestellt werde und eine "Versetzung" ohne BLF erfolge, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, "die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen". Diese Anlage sei jene Entscheidungsvorlage vom 13. Mai 2016 gewesen, die eine verpflichtende Nachholung der BLF vorsah. Welchen Wortlaut hatte diese Entscheidung? Welches Verständnis von diesem Lebenssachverhalt hatte der Chef der Staatskanzlei bei der Aussage, dass der bereits am 13. Mai 2016 ergangenen Entscheidung nicht das Votum Zustimmung erteilt werde und die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese Entscheidung am 23. Juni 2016 bestätigt habe? Wann wurde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der Vermerk vorgelegt, wer war bei der Abzeichnung der Vermerke am Juni 2016 anwesend, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann mit welchem Inhalt unterrichten lassen bzw. wer hat sie bei ihrer Entscheidung auf welche Weise unterstützt oder die Entscheidung vorbereitet?
22. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine zweite E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung eine Entscheidung zur Befreiung von der BLF erläutert wird? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?
23. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gestützt, die die folgende Aussage zu den Entscheidungshintergründen vom 23. Juni 2016 vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 betreffen: "Und dann entschieden wir erst einmal gemeinsam bis zum Donnerstag: Der kriegt das Zeugnis und auf dem Zeugnis ist davon auszugehen, da steht der Inhalt des Bescheids drauf."?
24. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann bei ihrer Entscheidung gestützt, den nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung als rechtswidrig bezeichneten Inhalt des Schreibens der Schule vom 10. Dezember 2015 durch eine schulaufsichtliche Anweisung in das Zeugnis des Schülers aufnehmen zu lassen?

- IV. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen
1. Welche sachlichen und personellen Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF auch seit dem 24. Juni 2016 genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?
 2. Zu welcher Uhrzeit mit welchem Wortlaut hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt seines Konflikts mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Welche Aussagen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz getätigt, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig informiert?
 3. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in den Gesprächen mit dem Chef der Staatskanzlei bzw. mit der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport einen Bezug zu der am selben Tag anstehenden Zeugnisausgabe an den Thüringer Schulen hergestellt? Auf welche Weise hat aus dem Wortlaut der Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Chef der Staatskanzlei und der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ein öffentliches Interesse am 24. Juni 2016 oder in den Tagen danach erwachsen können? Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz neben möglichem Rechtsschutz andere öffentlichkeitswirksame oder politische Maßnahmen oder Verhaltensweisen angekündigt bzw. hätte man durch sein Auftreten und Verhalten darauf schließen können?
 4. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt ihres Konflikts mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert? Welche Aussagen

des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden dem Chef der Staatskanzlei berichtet, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

5. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt und die Hintergründe ihrer Entscheidung sowie über die rechtliche Kontroverse im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?
6. Von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu welcher Uhrzeit am 24. Juni 2016 über eine abweichende Rechtsauffassung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 unterrichtet? Mit welchem Wortlaut wurde diese Auffassung von wem und wem gegenüber vortragen? Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei der Unterrichtung einbezogen? Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport veranlasst oder genehmigt, dass Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport rechtsanwaltlichen Rat beauftragen? Was war Gegenstand eines etwaigen Auftrags? Wer hat einen etwaigen Rat mit welchem Wortlaut entgegengenommen?
7. Sind mit den seit dem 24. Juni 2016 von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ergriffenen Maßnahmen nachträgliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Entscheidung vom 23. Juni 2016 zum Ausdruck gekommen, gegenüber Dritten geäußert worden oder zum Anlass von rechtlichen Prüfungen geworden?
8. Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 24. Juni 2016 bei der Überprüfung ihrer Entscheidung vom Vortag gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen? Welches Verständnis hatten die Beteiligten von dem Anliegen der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport?
9. Welches Verständnis von dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt hatte in diesem Zusammenhang der Chef der Staatskanzlei bei seiner Aussage vor den Landtagsausschüs-

sen am 23. August 2016, er habe - "nachdem das Bildungsministerium eine Entscheidung getroffen hat" - der Bitte der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport entsprochen, "zur Frage des Vertrauensschutzes ... eine rechtliche Bewertung aus der Staatskanzlei" abzugeben?

10. Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 insoweit der Tatsachengrundlage nach zutreffend und widerspruchsfrei informiert, wenn die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu dieser Bitte an den Chef der Staatskanzlei am Tage nach der von ihr bereits getroffenen Entscheidung vor den Landtagsausschüssen ausgesagt hat, "dass ich kein Rechtsgutachten, sondern eine Position bekommen möchte, inwiefern Vertrauensschutz gilt"?
11. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 24. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?
12. Welchen Wortlaut hatte der Gutachtauftrag, den der Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 zur juristischen Bearbeitung in der Staatskanzlei anwies?
13. Wann wurde das Gutachten beauftragt, abgeschlossen, zu welcher Uhrzeit, von wem und auf welche Weise wurde das Gutachten wem in der Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und gegebenenfalls im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt?
14. Wie hat der Chef der Staatskanzlei sichergestellt, dass der Gutachtenersteller die erforderlichen Kenntnisse im Schulrecht, sowie über die einschlägige Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hatte?
15. Wie wurde die für Kabinettsangelegenheiten zuständige Abteilung der Staatskanzlei beauftragt, das für Bildung zuständige Spiegelreferat und das Referat für Bürgerangelegenheit in die Begutachtung eingebunden?
16. Welchen Wortlaut hat das vollständige Gutachten? Welche Kenntnis hatte der Chef der Staatskanzlei wann von dem Inhalt, hat er oder ein anderer von ihm beauftragter Bediensteter am 27. Juni 2016 das Gutachten abgenommen? Wann hat er mit Bediensteten der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport oder deren Mitarbeitern, mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Ver-

braucherschutz oder dessen Mitarbeitern über das Gutachten oder den Gutachtauftrag gesprochen?

17. Zu welcher Uhrzeit führte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ein Gespräch mit welchen Bediensteten, im Zuge dessen eine Remonstration wegen einer etwaigen rechtswidrigen politischen Entscheidung angekündigt wurde? Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Gespräch? Welchen Wortlaut hat der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 als "retrospektiv" bezeichnete Vermerk vom 28. Juni 2016 und welches Verständnis hatten die Ersteller von diesem? Wurde der Vermerk vom Ersteller als Remonstration verstanden? Gab es weitere bzw. andere oder mündliche Remonstrationen jenseits des Vermerks vom 28. Juni 2016, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?
18. Gab es eine Entscheidungs- bzw. Gesprächsvorlage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, etwa in Gestalt eines Vermerks, für die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016? Welchen Wortlaut hatte eine etwaige Vorlage, wer war an der Erstellung beteiligt?
19. Wann, in welchem Rahmen und mit welchem Kenntnisstand hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ihre Entscheidung am 27. Juni 2016 getroffen?
20. Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu einem Gespräch am 27. Juni 2016 geladen oder von wem laden lassen, wer hat teilgenommen? Zu welcher Uhrzeit hat das Gespräch stattgefunden? Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport dieses Gespräch vorbereiten lassen, hat es Vorgespräche zwischen welchen Gesprächsteilnehmern gegeben und hat sie diese veranlasst? Wann haben etwaige Vorgespräche stattgefunden? Wie, wann und mit welchem Inhalt hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über etwaige Vorgespräche von wem unterrichten lassen? Welches Ziel verfolgte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit diesem Gespräch, mit welchem Kenntnisstand und Vorverständnis begann sie es? Welches Ergebnis hatte es? Welches Verständnis hatten die übrigen Gesprächsteilnehmer? Was hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in dem Gespräch vorgetragen?
21. Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport das Anliegen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen des Gesprächs am 27. Juni 2016 thematisiert und welche Gesprächsteilnehmer hat sie mit welchem Ziel und Wortlaut diesbezüglich wessen Rechtsauffassungen oder -positionen vortragen lassen? Welches Verständnis hatten die jeweiligen Gesprächsteilnehmer über diesen Teil des Gesprächs?

22. Um welche Uhrzeit, in welcher Gestalt, mit welchem Kenntnisstand und mit welchem Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ihre Entscheidung vom 23. Juni 2016 bestätigt? Wer war bei der Entscheidung anwesend und wer hat mit welchem Inhalt die Entscheidung vorbereitet?
23. Hat die Entscheidungsvorlage bzw. die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport selbst bereits den Wortlaut des Zeugnisvermerks enthalten, der entsprechend der Aussage der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 so lautete: "Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von [Name] am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz vom 4. November 2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen."?
24. Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport von der Aufnahme des Inhalts eines Vermerks zur Befreiung von der BLF in das erst noch auszufertigende Zeugnis, dessen Inhalt nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 rechtswidrig war?
25. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der Gesprächsrunde am 27. Juni 2016 ab 17:00 Uhr als erste Gesprächsteilnehmerin selbst Inhalt und Formulierung dieses Zeugnisvermerks vorgeschlagen bzw. wer hat Inhalt und Formulierung eingebracht bzw. schon vor diesen Termin Formulierungshilfe geleistet und wenn ja, wie wurde Inhalt und Formulierung in dieses Gespräch und durch wen eingebracht?
26. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 sollte mit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 eine Versetzung ohne BLF erfolgen, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen. Weicht der Wortlaut der Entscheidung von 23. Juni 2016 insoweit tatsächlich vom Wortlaut der Entscheidung über den Zeugnisvermerk am 27. Juni 2016 ab? Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport insoweit von ihrer Entscheidung am 27. Juni 2016?
27. Auf Basis welchen Kenntnisstandes haben Mitglieder der Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 über den Lebenssachverhalt vom 27. Juni 2016 informiert?
28. Hat der Chef der Staatskanzlei den Ausschussmitgliedern am 23. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministe-

rin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben?

29. Auf welcher Tatsachengrundlage hat der Chef der Staatskanzlei das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 informiert? Waren die Ausführungen des Chefs der Staatskanzlei in der Plenarsitzung vom 24. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei?
30. Hat die Landesregierung die Landtagsausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 und das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 durch ihre schriftlichen Ausführungen und durch die Aussage des Chefs der Staatskanzlei unterschiedlich und möglicherweise widersprüchlich informiert?
31. Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag mit Blick auf die am 23. August 2016 in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse vorgetragene(n) Tatsachen substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert, wenn der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach den schriftlichen Ausführungen und nach Aussage des Chefs der Staatskanzlei in dieser Sitzung außer zur Vermittlung eines Telefonats keine Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner Angelegenheit eingesetzt hat?
32. Welchen Wortlaut hat der von der "Thüringer Allgemeinen" vom 30. August 2016 zitierte Vermerk und inwieweit kommt darin eine etwaige Einwirkung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auch am 27. Juni 2016 zum Ausdruck? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert?

V. Information von Mitgliedern der Landesregierung

1. Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder der Landesregierung über diese Angelegenheit, etwa im Rahmen von Kabinettsitzungen oder im Zuge bzw. anlässlich der Vorbereitung von Kabinettsitzungen, formell oder informell informiert oder haben von ihr Kenntnis erlangen können?
2. Von wem und zu welcher Uhrzeit wurde der Ministerpräsident mit welchem Wortlaut über die Angelegenheit informiert bzw. hätte aus den Umständen des Sachverhaltes und der Befassung mehrerer Mitglieder der Landesregierung Kenntnis erlangen können?

3. Auf welche Tatsachengrundlage stützte sich der Ministerpräsident in der Öffentlichkeit des Kurznachrichtendienstes "twitter", als er dort am 10. August 2016 auf einen Medienbericht mit der Frage "Unzulässige Einflussnahme ...?" ausführte "Nein!", zu einem Bericht über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ausführte "Nein. So etwas entscheidet das Schulamt und nicht der Minister!" und weiterhin "Die Schule hat es positiv unterstützt und das Schulamt genehmigt, ohne den Namen des Schülers zu kennen!!"?

VI. Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016

1. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Berichterstattung an den Thüringer Landtag in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 vorbereitet? Auf welche Weise wurden die schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und die Aussagen des Chefs der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorbereitet?
2. Gibt es in den Landesbehörden Widerspruch bzw. Remonstrationen gegen den Inhalt der schriftlichen Ausführungen bzw. Teilen ihres Inhalts oder gegen Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. durch sonstige schriftliche oder mündliche Erklärungen?
3. Welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Entscheidung vom 29. August 2016 über das Auskunfts- und Aktenvorlagebegehren der Fraktion der CDU aus der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. aus dem Brief des Vorsitzenden der Fraktion der CDU an den Chef der Staatskanzlei vom 25. August 2016 ergriffen?

C. Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den einzubeziehenden Beweismitteln auch sämtliche die Aufklärung fördernde Unterlagen der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden hinzuziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Akten ebenso wie entsprechende Auskünfte über die zugrundeliegenden Sachverhalte:

1. Sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses in der Thüringer Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, und im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen entstanden sind
2. Sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung

dieses Untersuchungsausschusses zwischen der Thüringer Staatskanzlei, dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen ausgetauscht worden sind

3. Sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses zwischen der Staatskanzlei, den genannten Ministerien, dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie der Edith-Stein-Schule ausgetauscht worden sind
- D. Der Untersuchungsausschuss soll zudem gegebenenfalls Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen für Maßnahmen ziehen, die möglichen Handlungsspielräumen für etwaiges Fehlverhalten im Einsatz von Ressourcen oberster Landesbehörden bei persönlicher Betroffenheit der Mitglieder der Landesregierung, in der Letztentscheidung über Schulaufsichtsangelegenheiten und in der Information von Öffentlichkeit und Thüringer Landtag über das Handeln persönlich betroffener Mitglieder der Landesregierung entgegenwirken.
- E. Die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 des Untersuchungsausschussgesetzes vorgenommen. Demgemäß sind alle Fraktionen zwingend mit mindestens einem Mitglied im Untersuchungsausschuss vertreten. Zugleich muss die Zusammensetzung dem Kräfteverhältnis des Landtags entsprechen. Der Untersuchungsausschuss besteht aus elf ordentlichen Mitgliedern (4 CDU, 3 DIE LINKE, 2 SPD, 1 AfD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und bis zu zwei Ersatzmitgliedern je Fraktion. Den Vorsitz übernimmt entsprechend der Zugriffsrechte für den 14. Ausschuss des Thüringer Landtags in der 6. Legislaturperiode die Fraktion DIE LINKE, den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der CDU.
- F. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt. Die Landesregierung wird gebeten, die Personalgewinnung für die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu unterstützen.
- G. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes.

Carius
Präsident des Landtags